



## Anlage 2

### Beitragsordnung

(Stand: 01.01.2021)

Die Beiträge für die Betreuung richten sich nach der Gebührenordnung der Stadt Flörsheim in der jeweils gültigen Fassung. Sie betragen zur Zeit:

**Beitrag für Kinder in der Krippenbetreuung** (i.d.R. ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, abhängig von freien Platzkapazitäten)

<b>Modul</b>	<b>Betreuungszeiten</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Monatl. Kostenbeitrag</b>
K	7:30-15:00 Uhr	Krippenmodul	420,00 € zzgl. 80,00 € für Essen

- Zum Krippenmodul muss eine Mittagsverpflegung hinzugebucht werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 80,00 €/Monat.

### Beitrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

<b>Modul</b>	<b>Betreuungszeiten</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Monatl. Kostenbeitrag</b>
A	7:00-13:00 Uhr	Kernplatz	147,00 € (beitragsfrei, s.u.)
B	7:00-15:00 Uhr	Drei-Viertel-Platz	49,00 € zzgl. 80,00 € für Essen
C	7:00-16:30 Uhr	Ganztagsplatz	85,75 € zzgl. 80,00 € für Essen

- Zu den Modulen B und C muss eine Mittagsverpflegung hinzugebucht werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 80,00 €/Monat.
- Für das Modul A gilt gemäß § 32c HKJGB in der Fassung vom 30. April 2018 eine sechsstündige Beitragsfreistellung, der Kostenbeitrag für die Module B und C ist bereits um 147,00 € reduziert.
- Zusatzzeiten (nicht in der Krippe) sind nur nach Absprache mit der Kita-Leitung zusätzlich hinzuzukaufen. Diese werden wie folgt berechnet:
  - Zukaufstunde 8,00 €/Std.
  - Zusätzliches Mittagessen 4,00 €

### Geschwisterermäßigung für Flörsheimer Kinder

Besuchen mehrere Geschwister oder Halbgeschwister gleichzeitig eine Flörsheimer Kindertageseinrichtung, dann ist das zweite Kind zu 50 % von der Zahlung des Beitrags befreit.

Das dritte Kind und jedes weitere Kind ist unter den genannten Voraussetzungen beitragsfrei.

Die Mittagsverpflegung fällt nicht unter die Beitragsermäßigung bzw. -befreiung.

Der Kostenbeitrag der Eltern trägt zur Gesamtfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte bei. Er ist daher während des ganzen Kindertagesstättenjahres, auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten.